



Merkzeichen „B“

Merkzeichen B - Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen (bei denen die Voraussetzungen für die Merkzeichen „G“ oder „aG“ oder „H“ vorliegen) berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind.

Diese Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt. Das heißt, dass in diesem Sinne berechnigte Personen auch dann im öffentlichen Personenverkehr befördert werden müssen, wenn sie ohne Begleitperson unterwegs sind.

Auch von anderen Angeboten im Bereich der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Schwimmbäder) dürfen schwerbehinderte Menschen, in deren Ausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist, nicht unter Hinweis auf die Berechnigung zur Mitnahme einer Begleitperson ausgeschlossen werden.

Die Begleitperson wird im öffentlichen Nah- und Fernverkehr kostenlos befördert.

Das Merkzeichen B wird stets festgestellt bei:

- Querschnittsgelähmten
- Ohnhändern
- Blinden und
- erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfallskranken, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr anzunehmen ist.